TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. S. 132)

0.0 URSPRUNGSTEXTE
(LT. URSPRUNGSPLAN UND LT. 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR.08)

0.1 DIE IM URSPRUNGSPLAN UND IN DER 1. ÄNDERUNG ZUM B-PLAN NR.08 'CAMPINGPLATZ WALLNAU' GENANNTEN TEXTREGELUNGEN WERDEN WIE FOLGT NEU GEFAßT BZW. WIE FOLGT ÜBERNOMMEN;(VGL.HIERZU U.A.UNTER * H I N W E I S).

1.0 SONDERGEBIET -CAMPINGPLATZGEBIET-
(§ 9 (1) 1 BauGB und § 10 (1) + (5) BauNVO I.V.MIT DER ZELT- UND CAMPINGPLATZVERORDNUNG VOM 07.01.1983, GEÄNDERT DURCH LANDESVERORDNUNG VOM 01. MÄRZ 1988 (GVOBl. SCHL.-H- S. 104)

1) DAS CAMPINGPLATZGEBIET 'WALLNAU' DIENT ERHOLUNGSZWECKEN :
a) WÄHREND DER SAISON (IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10.) JEDEN JAHRES ;
* b) IN DER ÜBRIGEN JAHRESZEIT, D.H., (IN DER ZEIT VOM 01.11. BIS 31.03. JEDEN JAHRES) IST DIE SOG. 'WINTERABSTELLUNG', D.H., DIE GANZJÄHRIGE AUFSTELLUNG GEM. § 3(2) ZELT- UND CAMPINGPLATZ VO AUF DEN GESAMTEN SO-CAMPINGPLATZGELÄNDE ZULÄSSIG.

2) ZULÄSSIG SIND :
* a) ZELTE, CARAVANS (WOHNWAGEN) UND WOHNMOBILE UND ANDERE BEWEGLICHE UNTERKÜNFTE SOWIE WOHNANHÄNGER GEMÄß § 1(2) ZELT- UND CAMPINGPLATZ VO BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 35,00 m² .
b) DIE ZUR DECKUNG DES TÄGLICHEN BEDARFS DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN.
c) ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE UND FÜR DIE SONSTIGE FREIZEITGESTALTUNG SOWIE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR BADE- BZW. KURZWECKE.
d) ANLAGEN FÜR DIE PLATZVERWALTUNG UND -BEWIRTSCHAFTUNG.
e) JE EINE WOHNUNG FÜR BETRIEBSINHABER UND PLATZWART.
f) RÄUME FÜR DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG.

2.0 HÖHENLAGE ZULÄSSIGER WOHNUNGEN. (§ 9 (2) BauGB)
WOHNUNGEN SIND AB 3,50 m ü.N.N. IN DER DACHGESCHOSSEN ZULÄSSIG. LUFTGESCHOSSE SIND UNZULÄSSIG.

3.0 TRAUFHÖHE. (§ 9 (2) BauGB ; § 16 (3) BauNVO)
DIE MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE BETRÄGT 3,50 m ü.N.N. .

4.0* ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.(§9(1)25a+b BauGB)

4.1* PFLANZUNGEN IM BEREICH DER STANDPLÄTZE - D.H.,
a)ÜBERSTELLUNG MIT GROßBÄUMEN ZUR GROßGRÜNGLIEDERUNG .
- INNERHALB DER ZU FELDERN ZUSAMMENGEFAßTEN STANDPLATZFLÄCHEN SIND DIE VORHANDENEN BAUMPFLANZUNGEN ZU ERHALTEN.

- EINSCHLIEßLICH DER ZUPFLANZUNGEN SIND
1)AUF DEN FELDERN -A-, -B-, -C-, -D- + -K-
MINDESTENS 60 BÄUME/FELD S O W I E
2)AUF DEN FELDERN -L-, -F-, -G-, -H-, -I- + -J-
MINDESTENS 100 BÄUME/FELD ZU SETZEN BZW. ZU HALTEN.
ES SIND DAFÜR NUR STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN.

b)INNERE, LINEARE DURCHGRÜNUNG UND GLIEDERUNG DER STANDPLÄTZE ZUR KLEINGRÜNGLIEDERUNG .
- DIE ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE IST NUR MITTELS STANDORTGERECHTEN HECKENPFLANZUNGEN, - UND NUR ZUSAMMENGEFAßT - UND FÜR MINDESTENS 4 STANDPLÄTZE EINHEITLICH ZULÄSSIG.
VORHANDENE HECKENPFLANZUNGEN SIND ZU ERHALTEN.

5.0* BAULICHE ANLAGEN AUF DEN STANDPLÄTZEN.
BAULICHE ANLAGEN IM SINNE § 2(4) ZELT-+CAMPINGPLATZ VO SIND AUF DEN EINZELNEN STANDPLÄTZEN UNZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND KLEINERE, SANITÄRTECHNISCHE ANLAGEN/EINRICHTUNGEN UND TRINKWASSERZAPFSTELLEN BIS MAX. 4,00 m² GRUNDFLÄCHE UND BIS MAX. 2,20 m HÖHE ÜBER VORHAND. GELÄNDE.

* H I N W E I S : ALS N E U E GEÄNDERTE TEXTFASSUNG .

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG — § 9 (7) BauGB
- SO -C- SONDERGEBIET, HIER:CAMPINGPLATZGEBIET(TOURISTIKCAMPING) — § 9 (1) 1 BauGB; §10 (5) BauNVO
- W WINTERABSTELLPLATZ FÜR DIE BEZEICHNETEN SO-CAMPINGPLATZBEREICHE -(GANZJÄHRIGE AUFSTELLUNG)- GEMÄß § 3(2) ZELT- UND CAMPINGPLATZ VO; HIER:FÜR DAS GESAMTE SO-CAMPINGPLATZGEBIET ZULÄSSIG.
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — §9 (1) 1 BauGB; §§16,17,18 BauNVO
- GF max. MAX. ZUL. GESCHOßFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE IN m2 — §9 (1) 1 BauGB; §20 BauNVO
- BAUGRENZE — §9 (1) 2 BauGB; §23 BauNVO
- D ≦ 48° ZUL. DACHNEIGUNG — §92 (4) LBO I.V.M. §9 (4) BauGB
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG HIER:HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES, U.A.AUCH FEUERWEHR-HAUPT-,UN-+ ZUFAHRTEN;-OHNE RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG — § 9 (1) 11 BauGB
  - FUßGÄNGERBRÜCKE
  - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUR ERHALTUNG + ANPFLANZUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN — § 9 (1)25(a+b)BauGB
- ABSCHIRMPFLANZUNG -VORHANDEN/GEPLANT- — GLIEDERUNGSPFLANZUNG -VORHANDEN/GEPLANT-
- VORHANDENE/GEPLANTE BAUMPFLANZUNGEN
- SPIEL- + FREIZEITBEREICH
- WASSERFLÄCHE -ANGELTEICH
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE — § 9 (1) 15 BauGB
  - NATURBELASSENE PARKANLAGE
- 11 kV ELT.FREILEITUNG VORHANDEN — § 9 (1) 13 BauGB
- 11 kV ELT.KABEL VORHANDEN — § 9 (1) 13 BauGB
- UMFORMERSTATION — KLÄRANLAGE — § 9 (1) 12 BauGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN — § 9 (1) 4 BauGB
- M STANDORT MÜLLSTANDGE-FÄBE + WERTSTOFFCONTAINER — St= STELLPLÄTZE

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET -(FLÄCHEN,BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND)- = FLÄCHEN UNTER + 3,00 m ü.N.N. H I E R : GESAMTER GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG — § 9 (5) 1 BauGB
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET HIER: ZUM SCHUTZ VON LANDSCHAFTSTEILEN IN DEN GEMEINDEN PETERSDORF, DÄNSCHENDORF, LANDKIRCHEN, BANNESDORF + MEESCHENDORF AUF FEHMARN (GEMÄß KREISVERORDNUNG) HIER: GESAMTER GELTUNGSBEREICH DER 2.ÄNDERUNG — § 9 (6) BauGB

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- z.B. Sauna BENENNUNG VORHANDENER BAULICHKEITEN
- zB.Feld-D- CAMPINGPLATZGLIEDERUNG MIT GRÖßENANGABE IN m²
- ③ BAUBEREICHSBEZEICHNUNG
- BÖSCHUNG

TEIL -A- PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

B - PLAN NR. 8 DER GEM. WESTFEHMARN ◊ KRS.OH

ORTSTEIL WALLNAU

GEBIETSBEZEICHNUNG ‚CAMPINGPLATZ WALLNAU'

2. ÄNDERUNG

HIER : FÜR DAS GESAMTE SO-CAMPINGPLATZ - GEBIET

(INHALTE DER 1. ÄNDERUNG SIND MITDARGESTELLT)

IM BEREICH DES VERWALTUNGSGEBÄUDES AM EINGANG DES CAMPINGPLATZES ERFOLGTE BEREITS EINE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE WESTFEHMARN. DIESE IST AKTUELLER UND SOLL GEMÄß BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.03.2000 WEITERHIN GELTEN.
DIE FESTSETZUNGEN AUS DER HIER VORLIEGENDEN 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE WESTFEHMARN FÜR GENAU DIESEN ÖRTLICHEN BEREICH, VERLIEREN HIERMIT IHRE GÜLTIGKEIT.

Amtliche Planunterlage M. 1:1000
Stand : 26. 4. 96

Kreis Ostholstein
Gemeinde Westfehmarn
Gemarkung Wallnau
Flur 1

ÄNDERUNGEN DIE LT. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ... AUF DER GRUNDLAGE DER VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 12.09.1996 ZUM ANZEIGEVERFAHREN VORGENOMMEN WURDEN. DIE GEM. § 9 (1) 25a - b BauGB GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (ABSCHIRM- UND GLIEDERUNGSPFLANZUNG) STELLEN EBENFALLS AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN MIT DER RECHTSGRUNDLAGE § 8a BNatSchG DAR

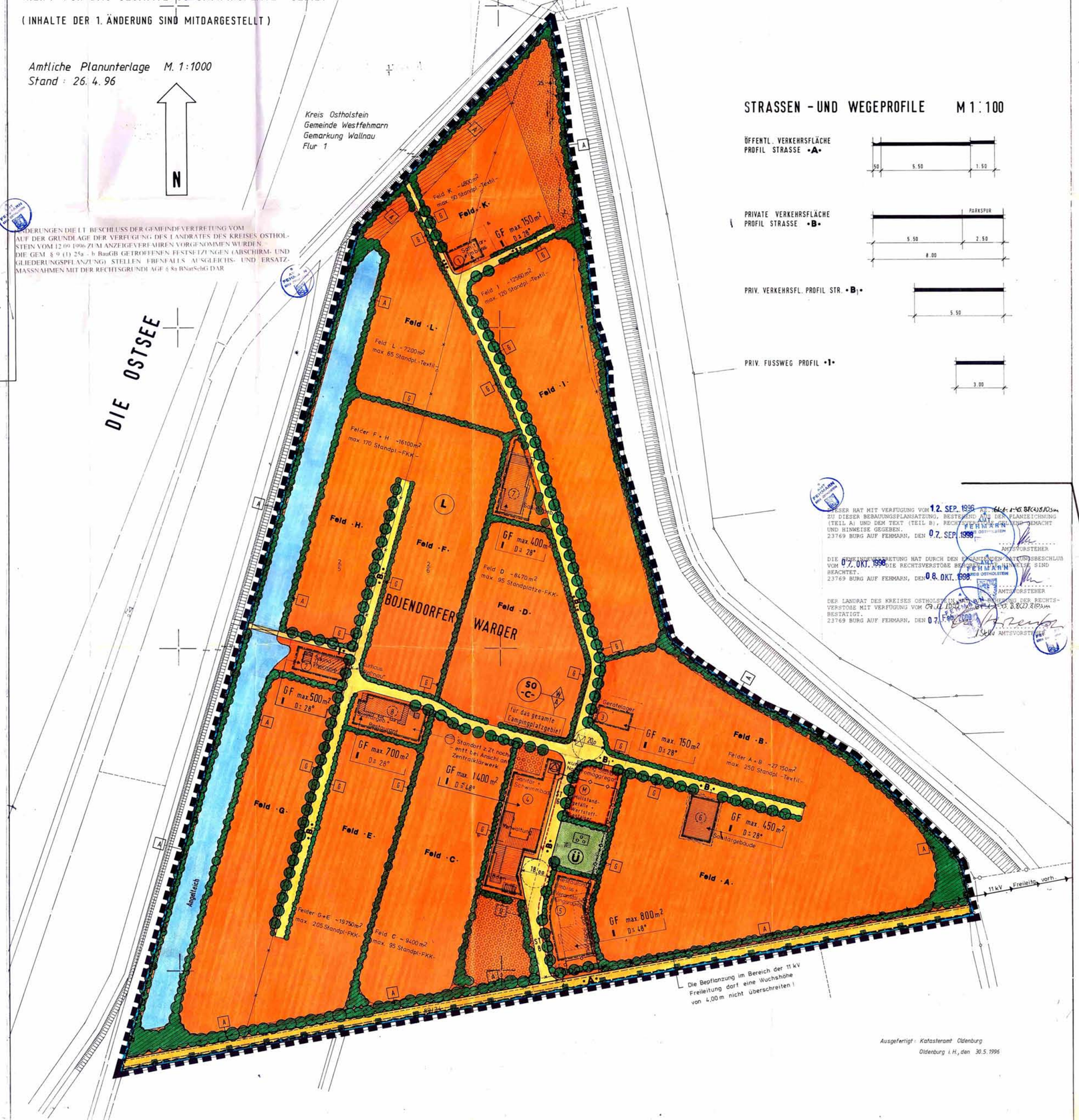

Ausgefertigt : Katasteramt Oldenburg
Oldenburg i. H., den 30.5.1996

STRASSEN - UND WEGEPROFILE M 1 : 100

SATZUNG

DER GEMEINDE WESTFEHMARN · KREIS OSTHOLSTEIN · ORTSTEIL : W A L L N A U

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES **B-PLAN' NR.8**

GEBIETSBEZEICHNUNG : " CAMPINGPLATZ WALLNAU "
HIER : FÜR DAS GESAMTE SO-CAMPINGPLATZ-GEBIET

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 DER GEMEINDE WESTFEHMARN - (GEBIETSBEZEICHNUNG ‚CAMPINGPLATZ WALLNAU' - HIER FÜR DAS GESAMTE SO-CAMPINGPLATZGEBIET) - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) 1 M 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SIGH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG WALLNAU, FLUR 1 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-), DAS GRUNDSTÜCKS-UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1:5.000 BEIGEFÜGT .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.12.1992 + 01.07.1993 .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEN 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' + 'LÜBECKER NACHRICHTEN' AM ..... ERFOLGT.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 06. Juli 1993 ..... ANTSVORSTEHER

~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1 SATZ 1 BAUGB 1987 IST AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.~~
~~23769 BURG AUF FEHMARN, DEN ..... ANTSVORSTEHER~~

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 18.11.1993 + 21.02.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 24. Mai 1995 ..... ANTSVORSTEHER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 22. Mai 1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 24. Mai 1995 ..... ANTSVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18. Sep. 1995 BIS ZUM 19. Okt. 1995 WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT FEHMARN, 23769 BURG AUF FEHMARN, BAHNHOFSTRAßE 05, ZIMMER -08- NACH § 3 ABSATZ 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHRENDE DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GLTEND GENACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' + 'LÜBECKER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN .
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 20. Okt. 1995 ..... ANTSVORSTEHER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 26. April 1996 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT
23758 OLDENBURG, DEN 3. Juni 1996 ..... KATASTERAMT OLDENBURG
Reg. Verm. Direktor

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13. Dez. 1995 GEPRÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 15. Dez. 1995 ..... ANTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM 13. Dez. 1995 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. Dez. 1995 GEBILLIGT.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 15. Dez. 1995 ..... ANTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABSATZ 1 HALBSATZ 2 BauGB AM 18. JULI 1996 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN.
~~23769 BURG AUF FEHMARN, DEN ..... ANTSVORSTEHER~~

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WIRD HIERMIT ausgefertigt.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 6. Juli 2000 ..... BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST SIND AM 28. April 2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABSATZ 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 27. Juli 2000 WIRKSAM GETRETEN.
23769 BURG AUF FEHMARN, DEN 27. Juli 2000 ..... ANTSVORSTEHER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER UND ARCHITEKT B D A DIPL. - ING.
SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRAßE 05 · 23701 E U T I N
23701 EUTIN, DEN 31. M Ä R Z 1993 ..... PLANVERFASSER

2.ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.8

HIER: FÜR DAS GESAMTE SO-CAMPINGPLATZ-GEBIET — M 1 : 1000

GEMEINDE WESTFEHMARN A.F. — 26|4|5
KREIS OSTHOLSTEIN · ORTSTEIL : W A L L N A U

PLANUNG: PP — PLANEN PLUS
STADTPLANER UND ARCHITEKT BDA
DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT
ATELIER: WALDSTRASSE 5 · 23701 EUTIN
☎ 0 45 21 - 23 16
FAX 7 34 31

23701 EUTIN · DEN 31. M Ä R Z 1993

GEÄNDERT + ERGÄNZT 1. AM .....
GEÄNDERT + ERGÄNZT 2. AM .....